

MERKBLATT LOHNDEFINITION (SCHWANKENDE EINKOMMEN)

Um die Vorsorgeleistungen und Beiträgen zu bestimmen, ist der gemeldete Lohn massgebend. Der zu meldende Lohn entspricht dem auf das ganze Jahr berechneten voraussichtlichen AHV-Jahreslohn (ohne gelegentlich anfallender Lohnbestandteil).

Bei unterjährigem Eintritt ist der Lohn für das ganze Jahr (monatlicher AHV-Bruttolohn x 12 oder x 13) hochzurechnen.

Sollten sie Mitarbeitende mit stark schwankenden Pensen beschäftigen, deren Jahreslohn im Voraus nicht bekannt ist, wird der Jahreslohn zum Voraus aufgrund des letzten bekannten Jahreslohnes bestimmt. Diese Regelung gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn. Verändert sich im Laufe des Jahres die Lohnsituation einer Person um mehr als 10%, erwarten wir Ihre umgehende Meldung, da die gemeldeten Löhne im Leistungsfall für die Höhe der versicherten Leistungen massgebend sind.

Beispiel 1: Eintritt in die Firma am 1. November bei unbefristeter Anstellung.

| | | |
|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Monatslohn (Brutto) | | CHF 5'000.- |
| Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn) | (5'000x13) | CHF 65'000.- |
| Zu meldender Lohn | | CHF 65'000.- |

Beispiel 2: Bei einer befristeten Anstellung; Eintritt in die Firma am 1. Juni, Austritt am 30. November.

| | | |
|-----------------------------------|------------|---------------------|
| Monatslohn (Brutto) | | CHF 6'000. - |
| Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn) | (6'000x13) | CHF 78'000.- |
| Zu meldender Lohn | | CHF 78'000.- |

Eintritt:

Bei einem Neueintritt zwischen dem 1. und dem 15. eines Monats, ist der Versicherungsbeginn der 1. des jeweiligen Monats. Bei einem Eintritt in das Unternehmen zwischen dem 16. und 31. eines Monats, ist der Versicherungsbeginn der 1. des Folgemonats.

- Eintritt bis und mit 15. des Monats ganzer Monat beitragspflichtig
- Eintritt ab dem 16. des Monats ab Folgemonat beitragspflichtig

Austritt:

Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet auch die Versicherungszeit bei der Alvoso Pensionskasse. Im Normalfall ist das Austrittsdatum jeweils der letzte Tag eines Monats. Beachten Sie, dass mit dem Austrittsdatum nicht der letzte, geleistete Arbeitstag gemeint ist, sondern das effektive Ende des Arbeitsverhältnisses per Ende Monat.

Sonderfälle «Probezeit» und «fristlose Kündigung»:

Endet das Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag des Vormonats. Erfolgt ein Austritt nach dem 15. Tag eines Monats, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag desselben Monats.

- Austritt bis und mit 15. des Monats bis zum Vormonat beitragspflichtig
- Austritt ab dem 16. des Monats ganzer Monat beitragspflichtig

Haben Sie Fragen?

Unsere Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle stehen Ihnen gerne zur Verfügung.